

Gebührenverzeichnis (gültig ab 01.04.2023)

Gebühren bei Hausschlachtungen für die amtliche Fleischuntersuchung und die Untersuchung auf Trichinen (einschl. erhöhter Satz)

Diese Gebühren gelten ohne Schlachttieruntersuchung.

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Normale Gebühr (in EUR je Tier)		Erhöhter Satz	
	1. Tier	ab 2.Tier	1. Tier	ab 2.Tier
1. Fleischuntersuchung				
1.1. Rinder, einschl. Jungrinder aller Gewichtsklassen	46,50	23,50	65,00	43,00
1.2. Schweine aller Gewichtsklassen – einschl. Trichinenuntersuchung per Quetschmethode	43,00	20,50	53,50	31,00
1.3. Schafe und Ziegen (einschließlich der jeweiligen Lämmer) aller Gewichtsklassen	33,50	11,50	43,00	20,50
1.6. Haarwild, auch Gehegewild und einschl. Schwarzwild (hier ohne Trichinenuntersuchung)	37,00	15,50	50,00	27,50
2. Untersuchung auf Trichinen (Digestionsmethode)				
JAB = Jagdausübungsberechtigter TA = Tierarzt	wenn Probe durch JAB mit Berechtigung	wenn Probe durch TA	—	
Schwarzwild und Dachs	10,00	13,50		
Waschbar, Sumpfbiber (u.a.)	keine Berechtigung	13,50		

HINWEISE:

- Bei Amtshandlungen zu folgenden Zeiten – wochentags zwischen 18 Uhr und 7 Uhr, samstags nach 15 Uhr sowie sonntags und an gesetzlichen Feiertagen – werden erhöhte Gebühren zum Ansatz gebracht. Die Höhe dieser Gebühren im Einzelfall sowie Gebühren, die nicht im vorliegenden Verzeichnis aufgeführt sind, können im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt erfragt werden.
- Eine bei **Feststellung bzw. Vorhandensein von Allgemeinstörungen rechtlich vorgeschriebene Schlachttieruntersuchung** wird gesondert berechnet.